

Teil B-Text

1. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, § 15a, b LNatSchG)

1.1 Knicks (§ 15b LNatSchG), Gehölzbestände

Die im Plan dargestellten Knicks (geschützt nach § 15b LNatSchG) und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen (s. Artenauswahl 2.1).
Zulässig ist eine Nutzung des Laubwaldbestandes östlich des Regenrückhaltebeckens als Retentionsfläche für 5- und 10-jährige Hochwasserereignisse sowie die Aufschüttung eines Damms von 1,5m Höhe entlang des vorhandenen Knickwalles.

1.2 Kleingewässer (§ 15a LNatSchG)

Das Kleingewässer (geschützt nach § 15a LNatSchG) ist mit seinem Gehölzbestand zu erhalten.

2. Grünordnerische Festsetzungen auf den Gewerbegrundstücken

2.1 Anpflanzungen an den Grundstücksgrenzen

Seitliche Grundstücksgrenzen sind, soweit nicht Anpflanzgebote für Knicks oder sonstige Gehölze festgesetzt sind oder sie Grenzen zu Straßenverkehrsflächen bilden, bei Grundstücksgrößen von mehr als 5000 qm mit jeweils mindestens 2 m breiten Strauchpflanzungen, bei Grundstücksgrößen unter 5000 qm mit jeweils 1 m breiten Strauchpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Artenauswahl:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Stieleiche	Quercus robur
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra	Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Hundsrose	Rosa canina
Feldahorn	Acer campestre	Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus	Esche	Sorbus excelsior
Hartriegel	Cornus sanguinea	Mehlbeere	Sorbus intermedia

Pflanzgröße mind. leichte Heister, leichte Sträucher

Pflanzabstand: 1 Gehölz pro 1,5 qm

2.2 Gestaltung der straßenzugewandten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 25b BauGB)

Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sind als Grünflächen zu gestalten und gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen sind Zufahrten und Zugangswege.
Die Pflanzung eines hochstämmigen, mittel- oder großkronigen Laubbaumes pro angefangene 20 m Straßenlänge wird empfohlen.

Artenauswahl:

Spitzahorn	Acer platanoides	Stieleiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Baumhasel	Corylus colurna
Mehlbeere	Sorbus intermedia	Feldahorn	Acer campestre
Winterlinde	Tilia cordata		

(Pflanzgröße: H., mind. StU 16/18)

2.3 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fassaden mit geschlossenen, fensterlosen, ungegliederten Wandflächen ab einer Länge von 50 m sind je 10 m Wandlänge mit mindestens 5 Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Artenauswahl:

Selbstklimmer für aufgemauerte u. verputzte Hauswände:

Kletterpflanzen für Rankgerüste:

Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Knöterich	Polygonum aubertii
Efeu	Hedera helix	Walrebe	Clematis spec.
Wilder Wein	Parthenocissux spec.	Wilder Hopfen	Humulus lupulus
		Geißblatt	Lonicera spec.

3. Öffentliche Grünflächen

3.1 Knickneuanlage

An den im Plan gekennzeichneten Bereichen (G1) sind Knicks in 4 m Breite, 1 m Höhe und 1 m breiter Ausmündung der Walkkrone anzulegen. Die Knickwälle sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Der mit G1-0 bezeichnete Knickabschnitt ist als ebenerdige Hecke ohne Knickwall zu gestalten. Gehölzauswahl (s. unter Pkt. 2.1), Pflanzgröße: mind. leichte Heister, leichte Sträucher, Pflanzdichte: mind. 1 Gehölz pro 1,5 qm.

3.2 Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern

Zur Eingrünung der Gewerbeflächen sind auf den im Plan dargestellten Flächen (G2 und G3) Pflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (Sträucher und Heister) anzulegen. Pro 100 qm Pflanzfläche ist zusätzlich ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Artenauswahl Sträucher s. Pkt. 2.1

(Pflanzgröße: mind. leichte Heister, leichte Sträucher)

Artenauswahl Bäume:

Stieleiche	Quercus robur	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelkirsche	Prunus avium	Feldahorn	Acer campestre
Esche	Fraxinus excelsior	Spitzahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia	Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica	Winterlinde	Tilia cordata
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia		

(Pflanzgröße: Hochstamm oder Stammbusch, mind. StU 16/18, 3xv.)

3.3 Grünzug mit Verwallung (G4)

Die Verwallung ist mit Aushubboden aus dem Gewerbegebiet landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren. Sie ist bis zu einer Höhe von maximal 6 m und einem Böschungswinkel nicht über 30° Neigung herzustellen.

Im Grünzug sind vorwiegend entlang der Grundstücksgrenzen auf mind. 2.500 qm Pflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (Sträucher, Heister) nach folgenden Grundsätzen anzulegen:

- Dichte Abpflanzung von mind. 10 m Breite zu den Gewerbegrundstücken

- Darüber hinaus Pflanzung in lockeren Gruppen

Artenauswahl s. Pkt. 2.1 (Pflanzgröße: mind. leichte Heister, leichte Sträucher)

ausgenommen:

- Rotbuche	Fagus sylvatica
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
- Schneeball	Viburnum opulus

Zusätzlich sind mind. 22 mittel- bis großkronige Laubbäume in lockeren Gruppen und Einzelstellung zu pflanzen.

Artenauswahl s. Pkt. 3.2 (Pflanzgröße: Hochstamm oder Stammbusch, mind. StU 16/18, 3xv.)

ausgenommen:

- Rotbuche	Fagus sylvatica
------------	-----------------

Die übrigen Flächen sind als offene Wiesenbereiche mit einer Ansaatmischung mit 10 % Gewichtanteil an Kräutern herzustellen und extensiv zu pflegen (1-2 Schnitte/Jahr, keine Düngung, Abfuhr des Mähgutes).
Angrenzend an Knicks und Strauchpflanzungen sind 1 bis 2 m breite Krautsäume zu entwickeln (keine Mahd, alle 5 Jahre Entfernen aufkommender Gehölze).

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Fläche G5

Innerhalb der Fläche G5 sind auf insgesamt 1.500 qm Pflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher, Heister) vorzunehmen. Zusätzlich sind 21 mittel- und großkronige Laubbäume zu pflanzen. Ansonsten ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

Artenauswahl Sträucher s. Pkt. 2.1 (Pflanzgröße: mind. leichte Heister, leichte Sträucher)

Artenauswahl Bäume s. Pkt. 3.2 (Pflanzgröße: mind. StU 14/16, 3xv.)

4.2 Externe Ausgleichsfläche

Geplante Maßnahmen

Auf den in Plan 1 dargestellten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen extensiv genutztes Grünland - soweit möglich Feuchtgrünland - zu entwickeln und durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Zur Wiedervernässung sind Drainagen, soweit vorhanden, zu verschließen.

Die Pflege erfolgt durch extensive Beweidung oder eine ein- bis zweimalige Mahd unter Abtransport des Mähgutes.

Entlang des Altarms sowie im nordwestlichen Randbereich der Ausgleichsfläche (vgl. Plan B1) sind Sukzessionsflächen vorgesehen. Durch natürliche Sukzession soll sich entlang des Altarms ein Ufersaum entwickeln.

Bei Dominanz nirophiler Arten in den ersten Entwicklungsjahren kann ein Schnitt alle 1-3 Jahre unter Abtransport des Mähgutes erfolgen.

5. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)

5.1 Regenrückhaltebecken

Das neu anzulegende Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden und mit Initialpflanzung von Ufergehölzen und Röhrichten zu versehen. Sandfänge, Leichtflüssigkeitsabscheider, Tauchwände o.ä. sind entsprechend den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanaalisation" vorzusehen.

Artenauswahl Ufergehölz:

Erle	Alnus glutinosa
Korbweide	Salix viminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Silberweide	Salix alba

Artenauswahl Röhrichtarten:

Schilf	Phragmites communis
Schlanksegge	Carex gracilis
Sumpfsagge	Carex acutiformis
Wasser-Schwertlilie	Iris pseudacorus

Pflanzgröße: Stammbusch, mind. 2xv., StU 12/14, leichte Sträucher

Die Flächen zwischen Regenrückhaltebecken und angrenzenden Grundstücken sind zu 30 % mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und ansonsten der Sukzession überlassen (Artenauswahl s. Pkt. 2.1).
Die Bewirtschaftungswege für die Regenrückhaltebecken sind in Schotterrasen auszubilden.

5.2 Dämme der Retentionsfläche

Die Dämme (G3) sind mit Aushubboden aus dem Gewerbegebiet aufzuschütten und mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Artenauswahl und Pflanzgrößen s. unter Pkt. 2.1, für die der Retentionsfläche zugewandten Böschungsseite auch Ufergehölze (s. Pkt. 5.1).

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 20, 25a BauGB)

6.1 Pflanzung von Straßenbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den Straßenräumen sind entsprechend der Plandarstellung Baumpflanzungen vorzunehmen.

Die Pflanzstreifen und Pflanzflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen.

Entlang der Planstraßen A und B ist an den im Plan dargestellten Standorten jeweils ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum vorzusehen. Die unversiegelte Pflanzfläche soll mindestens 10 qm betragen.

Die Baumstandorte auf den Flächen für öffentliche Parkstreifen können den Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken angepaßt werden. Dabei sind die Bäume in einem maximalen Abstand untereinander von 30m zu pflanzen.

Artenauswahl:

Winterlinde	Tilia cordata
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur

(Pflanzgröße: Hochstamm, mind. StU 20/25, 3xv.)

Entlang der Straße "An der Autobahn" sowie am Rand des Kreisverkehrs sind an den im Plan festgesetzten Standorten hochstämmige Winterlinden (Tilia cordata, StU 20/25, 3xv.) zu pflanzen.
Entlang der Autobahn- und Gewerbegebietszufahrt ist an den im Plan dargestellten Standorten eine Baumreihe aus hochstämmigen Winterlinden (Tilia cordata, StU 20/25, 3xv.) zu pflanzen.

6.2 Oberflächenbefestigung

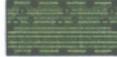
Der Fuß- und Radweg an der Nordseite des Gewerbegebietes sowie der Fußweg im Grünzug sind in wassergebundener Decke auszuführen.

Zeichenerklärung

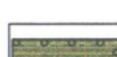
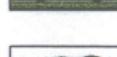
Bauflächen

-  Gewerbeflächen
-  Mischflächen
-  Baugrenzen

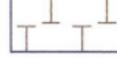
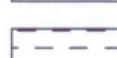
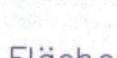
Erhalt von Gehölzen und Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB, §15 LNatSchG)

-  Knicks (§ 15b LNatSchG)
-  Straßenbegleitende Gehölze (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
-  Laubwald (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
-  Einzelbäume (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
-  Kleingewässer (§ 15a LNatSchG)

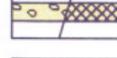
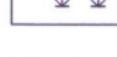
Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15, 25a/b BauGB)

-  öffentliche Grünflächen
-  Knickneuanlage
-  Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern
-  Strauchpflanzung
-  Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen
-  Wiese
-  möglicher Fuß- und Radweg
-  private Grünfläche

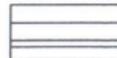
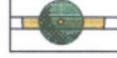
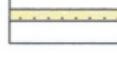
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a BauGB)

-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (großräumig)
-  Pflanzung von Bäumen
-  Strauchpflanzung
-  Pflanzung von Lichtbaumarten
-  Ergänzung von Knicks
-  Entwicklung von Sukzessionsflächen
-  Entwicklung von extensivem Grünland
-  Kleingewässeranlage
-  Öffnen der Fließgewässerverrohrung
-  Quellbereich

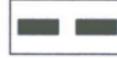
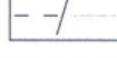
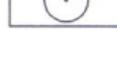
Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr.14, 20, 25a,b BauGB)

-  Regenrückhaltebecken (Bestand)
-  naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (Planung)
-  Bewirtschaftungsweg (Schotterrasen/Pfaster)
-  Röhrchitialpflanzung
-  Gehölzpflanzung
-  Entwicklung von Sukzessionsflächen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11, 20, 25a BauGB)

-  Erschließungsstraße mit begleitendem Geh- bzw. Radweg
-  Stellplätze
-  Pflanzung von Straßenbäumen
-  Ansaat von Rasen bzw. Wiesen (Verkehrsrün)
-  Fuß- und Radweg (Wassergebundene Decke)

Sonstiges

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Höhenlinien Bestand/Entwurf
-  entfallende Bäume

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15c der Stadt Reinfeld

Entwurf



M 1 : 1000

Projekt-Nr.: 825
Blatt - Gr.: 165,1 x 82,5

Plan-Nr.

B1



	Datum	Name
bearbeitet	17.03.00	Galler
gezeichnet	17.03.00	Bachhofer
geprüft	31.10.00	Gondesen
Lübeck, den 31.10.00 <i>Armin Gaudesen</i>		

TGP

TRÜPER
GONDESEN
PARTNER
LANDSCHAFTS
ARCHITEKTEN